



Europa Recht & Sicherheit

Lexilog-Suchpool



Recht und Sicherheit für Lesben und Schwule in Europa

Europapolitisches Papier der LSU Deutschland

beschlossen auf der Bundesvorstandssitzung der LSU Deutschlands vom 19. Juli 2014

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool

I. Einleitung

1 Seitdem die Niederlande als erstes Land weltweit die gleichgeschlechtliche Ehe zugelassen
2 haben, sind diesem Beispiel weltweit viele Staaten gefolgt. Innerhalb Europas haben bisher
3 mindestens zehn Staaten eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eingetragene Partnerschaft
4 umgesetzt. Auf der anderen Seite gibt es auch innerhalb Europas und der EU starke
5 Gegentendenzen zur Gleichstellung. Zuletzt machten das EU-Land Ungarn und Russland,
6 Mitglied des Europarats, durch diskriminierende Maßnahmen auf sich aufmerksam.

7 International werden homosexuelle Handlungen teilweise immer noch drakonisch bestraft.
8 Wenn Europa und die EU die Menschenrechte wahren möchten, gehört auch der Schutz von
9 Homo- und Bisexuellen in diesen Maßnahmenkatalog. Rechte von Lesben und Schwulen
10 sind auch Menschenrechte. Diese Forderungen müssen europäische Institutionen eng an
11 Kooperationen koppeln und Nichtbefolgung mit wirksamen Sanktionen bestrafen, wenn sie
12 es ernst meinen. Und die europäischen Staaten, allen voran die EU-Mitglieder, müssen mit
13 einer Stimme sprechen, wollen sie glaubwürdig sein. Das bedeutet aber auch und
14 insbesondere, untereinander vergleichbare und allgemein verbindliche Standards zu setzen,
15 die im besten Fall das Potenzial für ein Vorbildmodell in sich bergen.

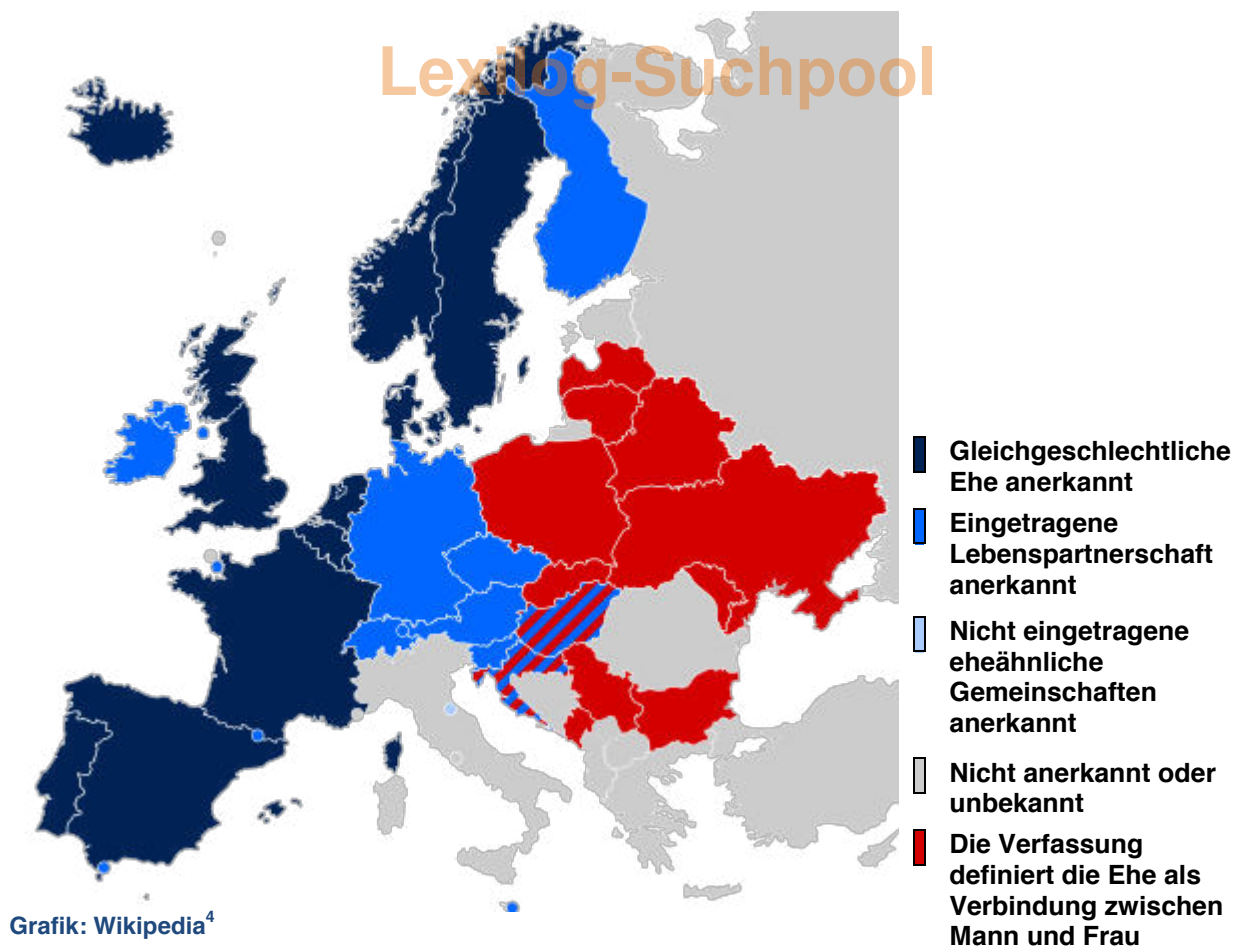
16 Die LSU widmet sich in diesem Papier bewusst nur den Rechten Lesben, Schwuler und
17 Bisexueller, um der komplexen Rechtslage transsexueller Menschen an anderer Stelle
18 ausreichend Rechnung zu tragen.

II. Schutz von Lesben und Schwulen in Europa

19 Ausgangssituation

20 1. Buntes Europa – Von Ehe zwischen Mann und Frau über zivile 21 Partnerschaften bis hin zur gleichgeschlechtlichen Ehe 22

23 Zwölf europäische Länder – und weltweit 18 Länder – haben die gleichgeschlechtliche
24 Ehe eingeführt: Niederlande, Belgien, Spanien, Norwegen, Schweden, Portugal,
25 Dänemark, Frankreich, England, Wales, Luxemburg und Malta^{1,2} Weitere 14
26 europäische Länder haben ein Modell der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft
27 eingeführt. Finnland, Luxemburg und die Schweiz ziehen die Einführung der
28 gleichgeschlechtlichen Ehe, also die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen,
29 eingetragenen Partnerschaften mit der Ehe – in Erwägung. Schottland hat dieses
30 Gesetz bereits im Februar 2014 verabschiedet. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird
31 im Oktober erwartet.³



33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46

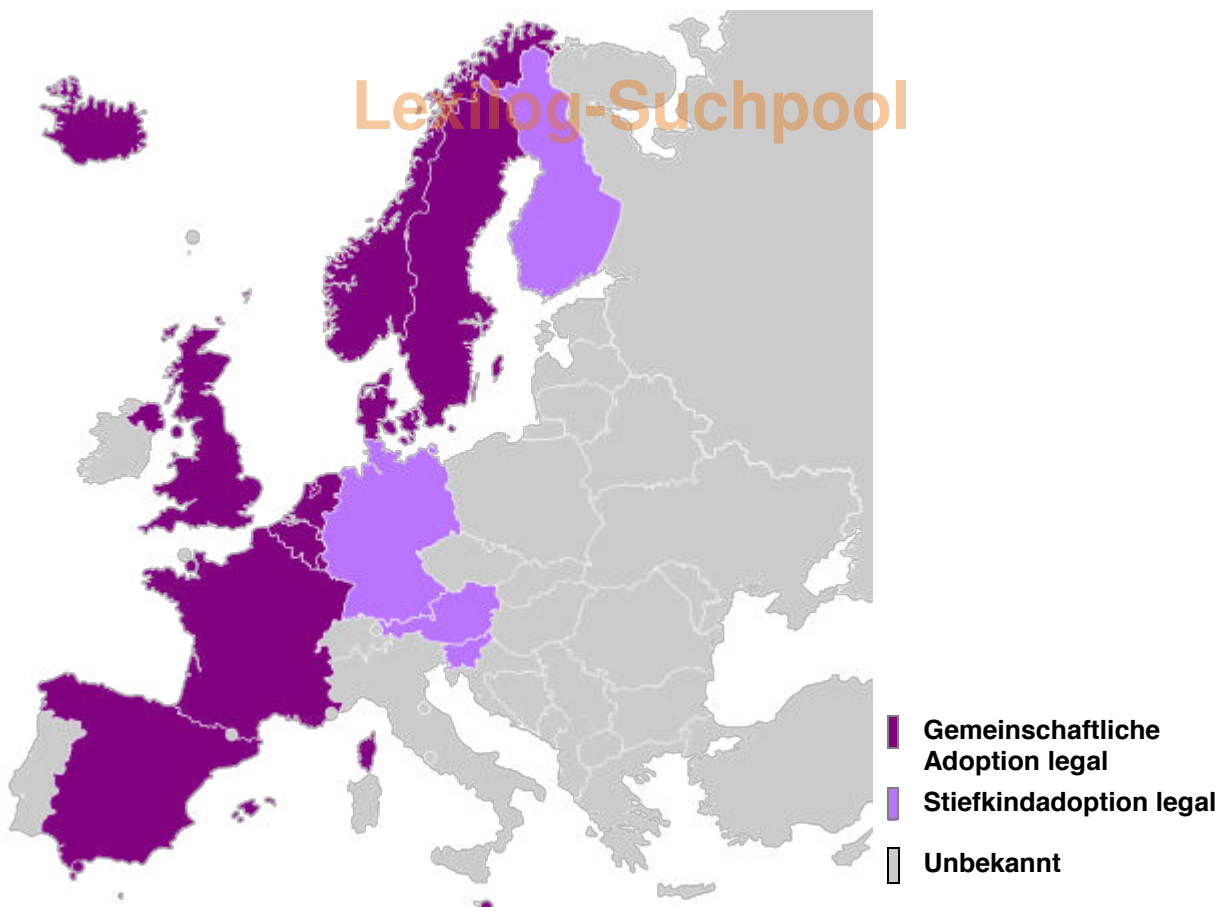
2. Adoption

Die rechtliche Lage von Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare ist in Europa ebenfalls unterschiedlich geregelt.

Gemeinschaftliche Adoptionen sind rechtlich erlaubt in Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Island, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland⁵).

Die Stiefkindadoption leiblicher Kinder ist in Deutschland, Finnland, Slowenien, in der Schweiz, in Portugal und in Österreich erlaubt. Im Februar 2006 entschied das höchste französische Gericht (Cour de Cassation), dass beide Partner in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft das Elternrecht über die leiblichen Kinder des anderen Partners ausüben dürfen.

Innerhalb der Europäischen Union haben 11 Mitgliedsländer ein Abkommen zur Adoption ratifiziert, das es auch erlaubt, fremde Kinder gemeinschaftlich zu adoptieren.



47 Grafik: Wikipedia⁶

48 Die Europäische Union und die LSB-Rechte⁷

49 *Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte (Grundrechtecharta)*
50 *verbietet ausdrücklich die Diskriminierung aus Gründen der*
51 *sexuellen Ausrichtung, während es Artikel 19 des Vertrags über die*
52 *Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglicht, angemessene*
53 *Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierungsform zu*
54 *ergreifen.*⁸

55 Der Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-
56 Vertrag) bildet die Grundlage für die Nichtdiskriminierungsmaßnahmen der EU und für
57 die Unterstützung der Nichtdiskriminierungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedsstaaten.

58 Auf dieser Basis ist unter anderem auch die Richtlinie 2000/78/EG zur
59 Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf entstanden, nach der die
60 Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, Diskriminierung am Arbeitsplatz auch aufgrund
61 sexueller Orientierung zu bekämpfen. Im Rahmen des EU-Rechts sind Lesben,
62 Schwule und Bisexuelle derzeit nur im Bereich der Beschäftigung vor Diskriminierung
63 wegen ihrer sexuellen Ausrichtung geschützt.

64 **Sanktionierung von EU-Mitgliedsstaaten wegen Verletzung von Grundwerten**

65 Theoretisch sind alle Beitrittsländer verpflichtet, die Richtlinie in ihr Rechtssystem zu
66 integrieren. Ebenso sind alle Mitgliedsstaaten an die Werte aus Artikel 2 EUV
67 gebunden. Allerdings sieht weder die Richtlinie selbst Sanktionen vor, sollten
68 Mitgliedsstaaten die Richtlinie nicht umsetzen, noch werden regelmäßig Sanktionen
69 gegen Mitgliedsstaaten eingesetzt, die sich beim Schutz einzelner Grundwerte
70 zurückhalten.

71 Ausnahme war die Androhung eines Artikel 7-Verfahrens gegen Ungarn durch das
72 Europäische Parlament, unter anderem wegen Beanstandungen bei Rechten des
73 Verfassungsgerichts, zu Wahlen, zur Unabhängigkeit der Justiz, zur Medienfreiheit,
74 zu Minderheitenrechten und zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften.⁹

75 Wegen der hohen Hürden ist es unwahrscheinlich, dass es tatsächlich zu einem
76 Verfahren nach Artikel 7 kommt und Stimmrechte von Mitgliedsstaaten ausgehebelt
77 werden. Denn zunächst muss der Rat der EU die Gefahr einer schwerwiegenden
78 Verletzung der Grundwerte feststellen. Dies kann von einem Drittel der
79 Ratsmitglieder, vom Europäischen Parlament oder von der Kommission
80 vorgeschlagen werden. Erst, wenn die Gefahr festgestellt und Empfehlungen an den
81 Staat ausgesprochen wurde, kann nach weiterer Prüfung die Verletzung festgestellt
82 werden. Diese Feststellung muss einstimmig vom Rat ausgehen. Nach einer
83 Anhörung des Staates können dann Sanktionen beschlossen werden, die bis zur
84 Suspendierung von Stimmrechten oder dem Aussetzen der Mitgliedschaft führen
85 können.

86 Einen Ausschluss gibt es aber nicht; Umkehrschluss aus Art. 50 EUV); „Jeder
87 Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften
88 beschließen, aus der Union auszutreten.“

89 **3. Wirksamkeit von Lebenspartnerschaften im Ausland**

90 Zwei Personen, die als Paar zusammenleben, können in ihrem Wohnsitzland bei der
91 zuständigen Behörde ihre Beziehung als eingetragene Partnerschaft anmelden. In
92 dieser Hinsicht gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen EU-Ländern, nicht
93 nur, was die Möglichkeiten betrifft, sondern auch in Bezug auf die Frage, inwieweit
94 (und ob überhaupt) im Ausland eingetragene Partnerschaften anerkannt werden.¹⁰

95 Ob die Lebenspartnerschaft auch im Ausland gilt, hängt von den Rechtsordnungen
96 des jeweils anderen Staates ab. Lebenspartner, die ihre Partnerschaft in einem Land
97 haben eintragen lassen, der nicht ihr gemeinsamer Wohnsitz ist haben nicht dieselbe
98 Rechtssicherheit wie Ehepartner. Um sicher zu gehen, müssen sich Lebenspartner mit
99 der jeweiligen Rechtslage des Wohnsitzes vertraut machen und gegebenenfalls durch
100 Partnerschaftsverträge und die Errichtung von Testamenten Vorsorge treffen.

101 **4. Freizügigkeitsrecht für Partner aus Drittstaaten innerhalb der EU und der** 102 **EWER**

103 Im Freizügigkeitsrecht geht es um das Nachzugrecht von Lebenspartnern aus
104 Drittstaaten zu EU- und EWR-Bürgern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch
105 machen. Während Ehegatten aus Drittstaaten ohne Einschränkungen zum Nachzug
106 berechtigt sind, sieht das die neue Freizügigkeitsrichtlinie¹¹ bei Lebenspartnern nur
107 vor, „sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die
108 eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen
109 Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt
110 sind“ (Art 2 Nr. 2 b). Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, „erleichtert der
111 Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die
112 Einreise und den Aufenthalt“ der Lebenspartner (Art 3 II b).

113 Für die Praxis bedeutet das:

- 114 1. Alle Länder, in denen gleichgeschlechtliche Ehen erlaubt sind, erkennen auch
115 eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften an, die in anderen Ländern
116 eingegangen wurden.
- 117 2. Wenn die gleichgeschlechtliche Ehe in einem anderen Land geschlossen wurde,
118 stehen den Ehegatten in den Ländern, die zwar gleichgeschlechtliche Ehen nicht
119 erlauben, aber eine Art der eingetragenen Partnerschaft eingeführt haben,
120 dieselben Rechte zu wie eingetragenen Partnern.
- 121 3. In Ländern, in denen eingetragene Partnerschaften hinsichtlich der Freizügigkeit
122 wie Ehen behandelt werden, gelten dieselben Rechte in Bezug auf
123 Einwanderungsfragen. Der Nachzug des Lebenspartners aus Drittstaaten ist hier
124 unproblematisch, sofern die Aufenthaltsanträge gestellt werden. Auch EU-Länder,
125 die keine eingetragene Lebenspartnerschaft vorsehen, müssen danach die
126 Einreise des Lebenspartners eines EU-Bürgers erleichtern.

127 Beispiel:

128 *Da in Deutschland die Lebenspartner aus Drittstaaten genauso wie Ehegatten aus*
129 *Drittstaaten zum Nachzug zu Deutschen berechtigt sind (§§ 27 II, 28 AufenthG),*
130 *bestimmen §§ 3 VI, 12 FreizügG/EU, dass auf die Einreise und den Aufenthalt des*
131 *nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners von EU- und EWR-Bürgern die für*
132 *Lebenspartner von Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes*
133 *anzuwenden sind.*

134 *Wenn dagegen z.B. ein Deutscher mit einem Lebenspartner aus einem Drittstaat*
135 *nach Österreich umsiedeln will, erhält sein Lebenspartner in Österreich keine*
136 *Aufenthaltserlaubnis, weil Österreich keine Lebenspartnerschaft kennt.*

137 Eine eingetragene Partnerschaft wird in einigen, aber nicht in allen EU-Ländern mit
138 einer Ehe gleichgesetzt, was die Bestimmungen zur Freizügigkeit und Niederlassung
139 angeht.

140 In folgenden EU-Ländern werden eingetragene Partnerschaften in dieser Hinsicht
141 nicht mit Ehen gleichgesetzt:

- 142 • Bulgarien
- 143 • Estland
- 144 • Griechenland
- 145 • Italien
- 146 • Lettland
- 147 • Litauen
- 148 • Malta
- 149 • Polen
- 150 • Rumänien
- 151 • Slowakei
- 152 • Zypern

Lexilog-Suchpool

153 Eigentums- und Unterhaltsrechte für Personen, die in einer eingetragenen
154 Partnerschaft leben, sind nicht in allen EU-Ländern gleich: Die aus einer
155 eingetragenen Partnerschaft resultierenden Rechte können von Land zu Land sehr
156 unterschiedlich sein.

157 **5. Beschränkte Anerkennung der im Ausland geschlossenen** 158 **Lebenspartnerschaft**

159 Je nach nationalem Recht ist die Anerkennung von Lebenspartnerschaften oder Civil
160 Unions unterschiedlich geregelt. Im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften
161 haben zumindest in Deutschland höchstens die Wirkungen, die das deutsche Recht
162 für die Lebenspartnerschaft vorsieht. Sieht das Recht des Staates, in dem die
163 Lebenspartnerschaft geschlossen wurde, geringere Wirkungen vor als das deutsche
164 Recht (z.B. der PACS in Frankreich), so hat die Lebenspartnerschaft auch innerhalb
165 Deutschlands nur diese geringeren Wirkungen.

166 Um die Rechtssicherheit zu erlangen, sind Lebenspartner daher unter Umständen
167 genötigt, eine weitere eingetragene Lebenspartnerschaft im Wohnsitzland zu
168 schließen.

169 **6. Anerkennung einer im Ausland geschlossenen, gleichgeschlechtlichen** 170 **Ehe**

171 Die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe richtet sich nach dem nationalen
172 Recht des jeweiligen Ehepartners. „Das heißt, wenn eine Deutsche oder ein
173 Deutscher im Ausland eine dort zulässige gleichgeschlechtliche Ehe eingeht, wird
174 diese in Deutschland nicht anerkannt, weil in Deutschland gleichgeschlechtliche Ehen
175 nicht zulässig sind.“¹²

176 In Deutschland hat sich inzwischen „in der Rechtsprechung die Meinung
177 durchgesetzt, dass gleichgeschlechtliche Ehen, die im Ausland nach den dortigen
178 Rechtsvorschriften gültig abgeschlossen worden sind, als eingetragene
179 Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 17b EGBGB zu qualifizieren und nach Art. 35
180 PStG in das deutsche Lebenspartnerschaftsregister einzutragen sind.“¹³

181 Allerdings ist diese Rechtauffassung nicht zwingendermaßen für alle EU-
182 Mitgliedsstaaten geschweige denn für ganz Europa vorauszusetzen.

183 **7. Gültigkeit der gemeinschaftlichen Adoption bei im Ausland adoptierten** 184 **Kindern**

185 Das Haager Übereinkommen¹⁴ sieht keine Einschränkungen vor, was die sexuelle
186 Orientierung der Adoptiveltern angeht. Es überlässt die Prüfung der Eignung den
187 Vertragsstaaten. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anerkennung der
188 Adoption erfolgt, entscheidet das jeweilige nationale Recht. Allerdings haben
189 Adoptionen im Ausland oftmals andere Voraussetzungen und Rechtsfolgen als solche
190 nach deutschem Recht.¹⁵ Im Ausland durchgeführte, gemeinschaftliche Adoptionen
191 bleiben zumindest in Deutschland wirksam wenn sich die Ehe- oder Lebenspartner
192 auf das im Ausland geregelte Adoptionsrecht berufen können. Dies gilt grundsätzlich
193 für alle Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens.

194 **Der Europarat und die LSB-Rechte**

195 Dem Europarat gehören 47 Staaten an. Sechs weitere Staaten haben Beobachterstatus.¹⁶
196 Der Europarat vertritt die Kernwerte Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
197 und „vereinbart mit Regierungen aus ganz Europa und anderen Teilen der Welt
198 Rechtsnormen in umfassenden Bereichen. Anschließend überwacht die Organisation die
199 Anwendung dieser Normen durch die Länder, die den entsprechenden Vertrag unterzeichnet
200 haben. Des Weiteren bietet der Europarat, oftmals in Zusammenarbeit mit der Europäischen
201 Union, fachliche Unterstützung, um den Ländern bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu
202 helfen.“¹⁷

203 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde von allen Europarats-
204 Mitgliedern ratifiziert. Für ihre Überwachung sorgt der Europäische Gerichtshof für
205 Menschenrechte (EGMR).

206 Grundsätzlich unterliegen die ratifizierenden Staaten dem Urteil des Gerichtshofs. Leider
207 mangelt es auch in diesem Fall häufig an der wirksamen Sanktionierung, abgesehen von
208 Restitutionsen in Form von Entschädigungszahlungen.¹⁸

209 Im Falle Russlands beispielsweise urteilten die Richter, dass das Verbot des Moskauer
210 CSDs gegen das Recht auf Versammlungsfreiheit der Konvention verstößt. Seitdem mahnt
211 das Ministerkomitee die Propaganda-Gesetze an und fordert einen Aktionsplan von
212 Russland, der ein Versammlungsverbot verhindert.¹⁹ Eine weitere Gesetzesinitiative
213 Russlands könnte zu einem Entzug des Sorgerechts für homosexuelle Eltern führen.²⁰ Dies
214 würde auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen.

215 Darüber hinaus hat das Ministerkomitee umfassende Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten
216 zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder
217 Geschlechtsidentität abgegeben.²¹

218

Lexilog-Suchpool

III. Handlungsbedarf und Forderungen

219 Mehr Rechtssicherheit in Europa

220 Das Recht auf Eheschließung oder das gleichrangige Recht auf Eingetragene
221 Partnerschaft (Civil Partnership) muss in Verbindung mit dem Recht auf Privat- und
222 Familienleben aus Art. 8 und 12 der EMRK von allen Staaten akzeptiert, umgesetzt
223 und geschützt werden.

224 Zwei Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, sich und ihre Familien
225 unterstützen und ggf. zur Kindeserziehung beitragen, leisten einen wertvollen Beitrag
226 zur Stabilität der Gesellschaft.

227 Daher ist die Rechtssicherheit dieser Bindung von ebensolcher Bedeutung wie die für
228 heterosexuelle Eheleute und muss in Europa ebenso eindeutig geregelt sein.

229 Wir fordern daher die Regierungen der europäischen Länder im Europarat und der
230 EU, insbesondere die Europäische Volkspartei (EVP), auf, innerhalb der EU
231 Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung der eingetragenen
232 Lebenspartnerschaften mit der Ehe europaweit durchzusetzen und einheitlich zu
233 regeln sowie die Anerkennung und Wirkung der gleichgeschlechtlichen Ehe EU-weit
234 verbindlich durchzusetzen. Ziel muss es sein, dass eingetragene Partnerschaften
235 bzw. gleichgeschlechtliche Ehen über all in der EU gleichwertig betrachtet werden,
236 unabhängig davon wo sie geschlossen wurden.

237 Das Recht auf Familienleben und Anerkennung der Eheschließung muss ein
238 zentraler Punkt der Umsetzung sein und in der Konsequenz auch eine einheitliche
239 Regelung des Adoptionsrechts nach sich ziehen. Entsprechend hat sich die LSU mit
240 schwul-lesbischen Vertretern anderer Länder zusammengetan und die *Joint*
241 *Declaration by Gay and Lesbian Organisations of Centre-Right Political Parties*
242 verabschiedet (s. Anhang).

243 Die Anpassung des Adoptionsrechts ist auch und vor allem im Sinne des
244 Kindeswohls und nach den Grundsätzen des *Haager Übereinkommens vom 29. Mai*
245 *1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der*
246 *internationalen Adoption* zu berücksichtigen.

247 Kandidaten verpflichten

248 Alle Kandidaten, die vor dem Beitritt zur EU stehen oder in den Europarat
249 aufgenommen werden möchten, sollten bereits vorab geeignete Maßnahmen gemäß
250 der Kopenhagener Kriterien²² vorweisen, die die Umsetzung der Grundwerte und die
251 Freiheit von Diskriminierung belegen. Neben der Anerkennung der Europäischen und
252 der UN-Menschenrechtskonvention sollten Beitrittskandidaten bereits vor Beitritt die
253 die Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in
254 nationales Recht umsetzen und sich dem EGMR unterwerfen, um sich als Kandidat
255 zu qualifizieren. Das Subsidiaritätsprinzip bleibt davon unbenommen.
256

257 << ... *Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat*
258 *eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und*
259 *rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie*
260 *die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben ... >>*

261 **Europäischer Rat Kopenhagen 21.–22. Juni 1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes**

262

263 Unterstützung im Kampf gegen Homophobie

264 Die EU und der Europarat sollen geeignete Aktionspläne erarbeiten und den
265 Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen. Diese Pläne sollen geeignete Maßnahmen
266 entsprechend jedes Politikfeldes genau beschreiben und mit einem Berichtswesen
267 verbunden sein. Jedes Mitglied muss danach einmal pro Jahr zu einem bestimmten
268 Stichtag und bei einer dafür eingerichteten Stelle (z.B. Europäische Agentur für
269 Grundrechte oder Hoher Kommissar für Menschenrechte) einen Bericht über die
270 Situation und Fortschritte zur Antidiskriminierung vorlegen. Dadurch sollen frühzeitig
271 Tendenzen erkannt und angemessene Reaktionen ermöglicht werden.

272 Bedingungen für Fondsmittel definieren

273 Häufig nachgefragte Fördermittel der EU, wie zum Beispiel zur Unterstützung der
274 Infrastruktur, sollen nur in Verbindung mit einer angemessenen Inanspruchnahme
275 von integrationspolitischen Fördermitteln gebilligt werden. Dabei ist darauf zu achten,
276 dass die Kopplung der Disziplinierungsmaßnahme zu Fondsmitteln besteht, die
277 insbesondere von Staaten abgerufen werden, welche die Unterstützung von Rechten
278 von Lesben und Schwulen vernachlässigen.

279 Dialog mit der Zivilgesellschaft verstärken

280 Neben der Prüfung der Berichte und der frühzeitigen Reaktion muss die dafür
281 vorgesehene Stelle regelmäßigen Kontakt zu den jeweiligen Zivilgesellschaften und
282 Menschenrechtsorganisationen halten und Verdachtsfällen einer Verletzung auch
283 durch Vor-Ort-Besuche nachgehen.

284 Hochschulpolitik und Bildungsträger koordinieren

285 Der Abbau von Diskriminierung in Europa muss nicht allein strukturell, sondern fast
286 überall in Europa auch gesellschaftspolitisch bekämpft werden. Ein Schlüsselfaktor
287 für die Bewältigung dieser Aufgabe ist Bildung. Die Regierungen in der EU müssen
288 unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips dringend einen Katalog an Inhalten
289 für Hochschulen und andere Bildungsträger entwickeln, um ein diskriminierungsfreies
290 Lernumfeld zu schaffen und vorurteilsfreie Lehre sicherzustellen. Insbesondere der
291 Lehrerausbildung an Hochschulen kommt dabei eine große Rolle zu.

292 Gemeinsame Grundwerte durchsetzen

293 Europarat und EU koordinieren geeignete, mehrstufige Sanktionen gegen Mitglieder,
294 wenn diese Mitglieder gegen Diskriminierungsverbote verstoßen sollten oder
295 Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung unterlassen.

296 In der EU erhält das Parlament die Befugnisse, die Verletzung von Grundwerten nach
297 Art. 2 festzustellen und Sanktionen zu beschließen. Neben der Suspendierung der
298 Stimmrechte muss in Zukunft auch der Ausschluss von Mitgliedern aus der EU und
299 aus dem Europarat möglich sein.

IV. Europas Verantwortung in der Welt

300 Globale Situation

301 Jeder Staat hat seine eigene Rechtslage zum Status von gleichgeschlechtlichen
302 Beziehungen. Einen Minimalkonsens für die Anerkennung von Rechten gibt es nicht.
303 Die stärksten negativen Auswirkungen finden sich in einigen Ländern Afrikas und
304 Asiens. Dort stehen homosexuelle Handlungen unter Androhung von Todesstrafe –

305 z.B. Mauretanien, Sudan, Iran, Saudi Arabien und Jemen – oder lebenslanger Haft,
306 z.B. Sierra Leone, Bangladesch, Myanmar (Birma), Pakistan und Singapur.²³
307 Wenngleich die UNO 2008 eine Deklaration gegen die Diskriminierung von
308 Homosexuellen und gegen die Strafbarkeit von Homosexualität in der Dritten Welt
309 initiierte, hat sich diese kaum ausgewirkt, weil die betreffenden Staaten diese nicht
310 unterzeichneten oder sich nicht zu den Inhalten bekennen.²⁴

311 Forderungen

312 **Internationale Voraussetzungen für Zusammenarbeit schaffen**

313 Die CDU/CSU soll sich bi- und multilateral dafür einsetzen, verbindliche Regeln zu
314 schaffen, die von anderen Staaten bei einer Kooperation mit EU-Mitgliedern
315 vorausgesetzt werden, unabhängig von der Art der Zusammenarbeit.

316 Die Voraussetzung für eine Kooperation mit der EU oder ihren Mitgliedern muss in
317 jedem Fall das Verbot einer Strafverfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder
318 geschlechtlichen Identität beinhalten.

319 Die Europäische Union und ihre Mitglieder stellen Informationen, Förderprogramme
320 und Beratungsstellen für Vereinigungen in Drittländern zur Verfügung, die
321 Maßnahmen zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Lesben und Schwulen
322 ergreifen.

323 **Konditionierung in der Entwicklungshilfepolitik**

324 Einzelne Länder, die unter anderem von Deutschland Entwicklungshilfe erhalten,
325 haben in jüngster Vergangenheit Versuche unternommen, homosexuelle Handlungen
326 unter Todesstrafe zu stellen. Die EU muss in diesen Fragen der Menschenrechte
327 entschieden und mit einer Stimme reagieren.

328 Umfang und Dauer von Entwicklungshilfemaßnahmen sollen abhängig von der
329 Rechtslage für Lesben und Schwule bewertet und bewilligt werden.

330 Die EU beschließt und koordiniert Bewertungsmaßnahmen und Sanktionsstufen mit
331 Europarat, OSZE und UNO.

Lexilog-Suchpool

V. ANHANG

332 Joint Declaration by Gay and Lesbian Organisations of 333 Centre-Right Political Parties:

334 Gay, lesbian, bi-, trans -, and intersexual (LGBTI) organisations affiliated with centre-
335 right national parties have come together in Berlin to articulate common interests and
336 to create a European network. We identify with the political, ethical and philosophical
337 principles expressed in the **EPP Party Platform** (Bucharest 2012), to wit:

338 *116. All human beings enjoy equal rights because they are endowed with the same*
339 *dignity*

340 *based on human nature. In relationships with others, each person's freedom is,*
341 *therefore,*

342 *limited by a respect for others' freedom and dignity deriving from the recognition of*
343 *that*

344 *fundamental equality. Notwithstanding their differences in terms of gifts, talents and*
345 *abilities, each person must be able to achieve personal development in freedom and*
346 *equality regardless of his or her origin, sex, age, race, sexual orientation, nationality,*
347 *religion, conviction, social status or state of health.*

348 We hold true to the attribution of a high regards towards identity, family and tradition.
349 However, we are also aware that there exists a discrepancy between the claim to
350 respecting fundamental human rights and the present reality. This is especially true
351 with regard to our understanding of 'family'.

352 It is our deepest conviction that the Right to Marry or, equivalently the Right to a Civil
353 Partnership, i.e. the Right to Family under Article 8 and Article 12 of the **European**
354 **Human Rights Convention** must be accepted by all member States. The case law
355 of the **European Court of Human Rights** (ECHR) has involved itself with this issue
356 on several occasions. ECHR, Decision from 24.6.2010 30141/04 (Schalk and Kopf v.
357 Austria) rules that *cohabiting same-sex couples in a stabile relationship constitute*
358 *'family life'*.

359 *211. As laid down in Article 16 of the Universal Declaration of Human Rights, the*
360 *family is*

361 *the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by*
362 *society*

363 *and the state. Family is irreplaceable as the core institution where love and charity,*

364 *sympathy, and human solidarity are cherished and instilled, thereby uniting different*
365 *generations. It is the place where parents and children take responsibility and practise*
366 *solidarity for each other. Strong families are also a precondition for better*
367 *demographic development. (EPP Party Platform, 2012)*

368 The Right to Marry and the Right to Establish a Family are plainly elements of a
369 conservative set of values. Two persons who agree to form a partnership take on
370 responsibility for each other, they support each other and their families, and if there
371 be children in the household, they are cherished. All this gives stability to society. In
372 a time of increasing instability and narcissism is this commitment to mutual support to
373 be totally regarded as acceptable – not an example of depravity. Quoting British
374 Prime Minister David Cameron:

375 *I say this: Yes, it's about equality, but it's also about something else: commitment.*
376 *Conservatives believe in the ties that bind us; that society is stronger when we make*
377 *vows to each other and support each other. "So I don't support gay marriage in spite*
378 *of being a Conservative. I support gay marriage because I am a Conservative."*

379 Article 12 of the Convention, The Right to Marry, does not oblige member states of
380 the Council of Europe to open marriage for same-sex couples. Member states may
381 however opt to do so. Ten member states have opened the vows of marriage to
382 same-sex couples; another fifteen allow for registered partnerships. We agree that
383 the Principle of Subsidiary is a necessary and valid concept in European treaties. We
384 also take note of the position of the ECHR that

385 *105. The Court cannot but note that there is an emerging European consensus*
386 *towards legal recognition of same-sex couples. Moreover, this tendency has*
387 *developed rapidly over the past decade. Nevertheless, there is not yet a majority of*
388 *States providing for legal recognition of same-sex couples. The area in question must*
389 *therefore still be regarded as one of evolving rights with no established consensus,*
390 *where States must also enjoy a margin of appreciation in the timing of the introduction*
391 *of legislative changes. ECHR, Decision from 24.6.2010 30141/04 (Schalk and Kopf*
392 *v. Austria).*

393 Thus, in as much as the national states within the Council of Europe are
394 parliamentary democracies and as such it lies with the political parties to form
395 governments and create legislation, we demand that our own parties and
396 governments enable marriage or fully equivalent partnerships, together with the right
397 to adopt and the right, in accordance with Article 18 and Article 19 of the European
398 Social Charter, to freedom of movement for all families in the pursuit of gainful
399 occupation or employment. We also demand for a reciprocal recognition of marriages
400 and partnerships and acceptance of all families.

401 Is there any place in our world where LGBT people can live in full equality, without
402 enmity - a place without homophobia or transphobia'? Some nations which have
403 formally accepted the **European Human Rights Convention** – even some member
404 states of the European Union, in spite of the **Charter of Human Rights of the**
405 **European Union**, have failed to enact appropriate legislation or have neglected
406 enforcement efforts. So it is that in several Eastern European member states
407 homophobia is rampant. In particular Russia has incorporated animosity toward
408 same-sex couples and transgender individuals in recent legislative acts. We expect
409 that all our parties and governments protest sharply against these developments. All
410 means appropriate should be used to express their concern, and should Russia not
411 yield, we ask that the Council of Europe considers suspending Russia's voting rights.

412 This day we establish a network for the purpose of better co-operation amongst our
413 organisations to exchange ideas and provide mutual support. Together we undertake
414 to convince our respective political parties to accept that equal rights extend to all
415 persons and all family configurations.

416

417 Berlin, October 12th, 2013

Lexilog-Suchpool

Quellenverzeichnis

- ¹ http://www.focus.de/politik/ausland/gleichgeschlechtliche-partnerschaft-malta-erlaubt-homo-ehe_id_3771624.html, 15.04.2014
- ² <http://www.freedomtomarry.org/landscape/entry/c/international>,
http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe, http://en.wikipedia.org/wiki/Same-sex_marriage,
<http://neomam.com/infographics/the-gay-marriage-world-map/>
- ³ <http://www.bbc.com/news/uk-scotland-scotland-politics-25960225>
- ⁴ http://en.wikipedia.org/wiki/File:Same_sex_marriage_map_Europe_detailed.svg, 15.07.2014
- ⁵ <http://www.arte.tv/de/homo-ehe-was-gilt-wo-in-europa-eine-uebersicht/7400592,CmC=7408758.html>
- ⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfamilie#cite_note-13, 19.07.2014
- ⁷ http://www.ilga-europe.org/home/guide_europe/eu/lgbt_rights,
<http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/gendermainstreaming/Strategie/Gleichstellungspolitik/Antidiskriminierung/eu>
- ⁸ http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/homophobia/index_de.htm
- ⁹ <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/rechtsstaatlichkeit-europaparlament-droht-ungarn-mit-sanktionen-12269877.html>
- ¹⁰ http://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/registered-partners/index_de.htm
- ¹¹ Richtlinie 2004/38/EG (ABl L 158/77 v 30.04.2004)
- ¹² <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber-zum-lpartg/2-intern-privatrecht.html#c1322>
- ¹³ Ebd.
- ¹⁴ Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
- ¹⁵ http://www.adoption.de/info_haagerkonvention.htm
- ¹⁶ <http://hub.coe.int/web/coe-portal/home>
- ¹⁷ <http://hub.coe.int/de/web/coe-portal/european-union?dynLink=true&layoutId=772&dlgroupId=10226&fromArticleId=>
- ¹⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte#Bindungswirkung_der_Urteile_des_EGMR
- ¹⁹ http://www.queer.de/detail.php?article_id=20167
- ²⁰ Ebd.
- ²¹ http://www.coe.int/t/dg4/lgbt/Source/RecCM2010_5_EN.pdf
- ²² Europäischer Rat Kopenhagen 21.–22. Juni 1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes:
http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf
- ²³ <http://neomam.com/wp-content/uploads/2013/12/the-gay-marriage-world-map1.png>,
http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualit%C3%A4t
- ²⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_zur_Homosexualit%C3%A4t: Zu den Unterzeichnern gehören alle 27 EU-Staaten, alle südamerikanischen Staaten der Mercosur sowie unter anderem Kanada, Israel, Australien, Neuseeland und Japan. Im März 2009 erklärten die Vereinigten Staaten diese UNO-Deklaration zu unterzeichnen.

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool
Lesben und Schwule in der Union
LSU Bundesverband
Postfach 08 06 21
10006 Berlin